

P. J. Tonger in Köln ferner:

Doppler, J. H., Op. 278. Blüten u. Perlen. Sechs elegante Fantasien über beliebte Lieder f. Pfte zu 4 Hdn. 1 *M.*
 Zogbaum, Gust., Op. 77. Zum Geburtstage. Sammlung v. 20 Vortragsstücken f. Pfte zu 4 Hdn. 1 *M.*

Mojmir Urbanék in Prag.

Concone, J., Op. 9. 50 Leçons de Chant p. le médium de la voix. (L. de Doetscher & Emminger.) gr. 8°. 1 *M.* 20 *š.*
 Gebauer, J., Op. 10. Zwölf Duos f. 2 V. 1 *M.* 44 *š.*
 Linhartova, Z., 4 Morceaux p. Piano. 2 *M.*
 Rihovský, A., Op. 9. Missa pastoralis (brevis et facilis) f. gem. Chor u. Org. 1 *M.* 80 *š.*
 — Op. 11. Missa in hon. S. Aloisii ad II voces inaequal., org. vel harm. comitante. Part. 1 *M.* 50 *š.*

Mojmir Urbanék in Prag ferner:

Rihovský, A., Op. 14. Cavatine f. V. u. Pfte. 1 *M.* 50 *š.*
 Rihovsky, V., Op. 12. Trois Duos faciles p. 2 V. 1 *M.* 20 *š.*
 Rozkošný, J. R., Scene u. Lied aus »Aschenbrödel« f. S. m. Pfte. 2 *M.*
 — Romanze aus »S. Johannes Stromschellen« f. T. m. Pfte. 1 *M.* 50 *š.*
 Sinigaglia, L., Op. 5. Étude de Concert p. Quatuor à cordes. 2 *M.* 50 *š.*
 Suk, J., Op. 22a. Der Frühling. 5 Kompositionen f. Pfte. 3 *M.*
 — Op. 22b. Sommer-Eindrücke. Drei Kompositionen f. Pfte. 3 *M.*
 Tregler, E., Op. 11. Ave Maria f. 1 hohe — f. 1 tiefe Singst. m. Pfte. à 1 *M.* 50 *š.*
 Trneček-Hoffmeister, K., Grundlagen des Klavierspiels. 1 *M.* 50 *š.*

Nichtamtlicher Teil.

**Der XXV. Kongreß der Association
 littéraire et artistique internationale
 in Weimar, September 1903.**

(Übersetzt aus Droit d'Auteur, XVI, 10, vom 15. Oktober 1903, S. 111—116.)

(Fortsetzung aus Nr. 257 d. Bl.)*

In der Sitzung vom Freitag Vormittag wurde namens des Herrn Baunois (Frankreich) ein Bericht über den Schutz historischer und kritischer Arbeiten vorgelegt.** Allzu häufig werden nach diesem Bericht die Entdeckungen eines Historikers oder Kritikers von den Kollegen so benutzt, daß sie daraus fast gleichzeitig Vorteil ziehen. Sollte nicht demjenigen, der eine interessante Entdeckung gemacht hat, ein gewisses Vorbenutzungsrecht eingeräumt werden? Schon haben Gerichte, in Anlehnung an diesen Gedanken, solche nach den Geboten der Billigkeit sicher begründete, wenn auch noch nicht gesetzlich anerkannte Rechte schützen helfen. So haben englische Richter einen Autor verurteilt, der sich einer mit Anmerkungen versehenen Ausgabe Shakespeares zu einer neuen Veröffentlichung bediente und so die Arbeit eines andern benutzte, ohne auf die Quellen zurückzugehen; ebenso wurde von ihnen ein Herausgeber von Briefen verurteilt, die er ganz einfach aus einer frühern Veröffentlichung abgeschrieben hatte, ohne sie mit den im Britischen Museum aufbewahrten Originalen zu vergleichen (S. Droit d'Auteur 1903 Seite 92). Solche Mißbräuche kommen in unserer Zeit, wo man so rasch publiziert und wo die Schriftsteller so zahlreich sind, häufig vor. Deshalb sollte nach der Meinung des Herrn Baunois die Sache durch klare Bestimmungen geordnet werden.

Dagegen glaubt Herr Osterrieth (Deutschland), daß derartige, zu allgemein gefasste Vorschriften die Verbreitung historischer Tatsachen und wissenschaftlicher Untersuchungen hemmen könnten. Doch schlägt er vor, demjenigen, der ein längst verschwundenes Werk auffindet, es der Vergessenheit entreißt und dessen Editio princeps (es ist dies ein, beiläufig gesagt, ungenauer und anfichtbarer Ausdruck) veröffentlicht, ein ausschließliches Recht von zehn Jahren zuzugestehen.

*) Es sei hier noch eine interessante Broschüre erwähnt, die Herr von Bojanowsky anlässlich des Kongresses unter dem Titel: Herzog Karl August und der Pariser Buchhändler Pougens, ein Beitrag zur Geschichte der internationalen Beziehungen Weimars (Hermann Böhlau's Nachfolger, 26 S.) veröffentlicht hat.

**) Die Berichte sind ins Deutsche übersetzt und durch den leitenden Ausschuss in ein Heft vereinigt worden und zwar die Berichte der Herren Baunois und Osterrieth über den Schutz historischer und kritischer Werke, des Herrn Kay über die Werke der Architektur, des Herrn de Clermont über das Kunstgewerbe, Zailleser und Bouwermans über die mechanischen Musikinstrumente, Pouillet über den Schutz der Kunstwerke, Mac über Abgabepflicht der gemeinfreien Werke, Ming über den Schutz technischer Schöpfungen usw.

Herr G. Harmand (Frankreich), der einen Bericht über die gleiche Frage verfaßt hatte, tritt ebenfalls für den Schutz desjenigen ein, der ein verlorenes Altentstück wiederfindet oder wieder veröffentlicht oder eine Erklärung alter, schwierig auszulegender Dokumente gibt, oder ein historisches oder wissenschaftliches System aufstellt, das Licht in dunkle Tatsachen bringt, oder endlich solche Schriften heranzieht, die ein Beamter in seinem Amte, doch nicht in Ausübung seines Amtes geschrieben hat. Herr Oppert aber spricht sich gegen diese Neuerungen aus, die seiner Ansicht nach die Freiheit des Gelehrten und die Verbreitung der Wissenschaften einschränken müßten; öfters wird ein gleiches Problem, eine gleiche Frage von Verschiedenen behandelt, und man darf nicht zwischen ihnen unlösliche Schwierigkeiten schaffen.

Auf den Vorschlag des Herrn Maillard hin wird diese ziemlich neue Frage einer Spezialkommission zum Studium überwiesen mit dem Auftrage, einen allgemeinen Bericht vorzubereiten.

Herr Besce (Italien), der seit Jahren die Sache der Ingenieure verfolgt, hatte einen neuen Bericht über den Schutz ihrer Arbeiten eingefandt, in dem er betont, daß der Ingenieur sehr oft seinen technischen Schöpfungen, unabhängig von der Erfindung oder der bloßen Anwendung wissenschaftlicher Geseze, eine ganz eigenartige äußere Form gibt, die mit dem besondern Stil des Malers, des Bildhauers oder Architekten verglichen werden kann. Diese eigenartige »Prägung« möchte Herr Besce geschützt sehen.

Herr G. Harmand bemerkt, daß die Geseze zum Schutze des gewerblichen Eigentums einerseits und der Unionsvertrag von 1886 andererseits zur Erreichung dieses Zieles völlig ausreichen.

Herr R. Alexander-Kay erklärt, daß man nach seiner Ansicht in dieser Richtung zu weit gehe, indem die unterscheidenden Merkmale hier oft so verschwindend klein seien, daß sie nur unmerkliche Abweichungen bedeuteten.

Nach Herrn Professor Bruno Meyer (Deutschland) handelt es sich, wenn man das Werk als Ganzes, nach seinem allgemeinen Eindruck, ins Auge faßt, um eine Kunstfrage, die schon von den Gesezen vorgesehen und geregelt ist, und keineswegs um eine der Ingenieur-Kunst eigene Frage.

Herr Foà (Italien), den mehrere Mitglieder unterstützen, weist darauf hin, daß der Gegenstand noch nicht genügend aufgeklärt sei, und verlangt Rückweisung an eine Studienkommission.

Herr Maillard stellt fest, daß allerdings der Gegenstand nicht erschöpft wurde, daß die Beratung ihn aber gefördert hat, und verlangt die Überweisung der Frage an den leitenden Ausschuss der Vereinigung, der zur Erzielung einer endgültigen Lösung neue Untersuchungen anstellen wird.

Herr Osterrieth betont, daß man jedes Werk, das